

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 17. Mai 1967

38. Stück

158. Bundesgesetz: Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955

159. Bundesgesetz: 2. Budgetüberschreitungs-gesetz 1967

158. Bundesgesetz vom 21. April 1967 über eine Änderung der Reisegebührenvor- schrift 1955, BGBl. Nr. 133

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die auf Grund des § 92 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Verordnung vom 17. September 1955, BGBl. Nr. 203, wird geändert wie folgt:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Die Beamten werden in folgende Gebührenstufen eingereiht:

Gebühren-
stufe

Personenkreis

- 1 Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe E der Dienstklassen I bis III, der Verwendungsgruppe D der Dienstklassen I und II sowie der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 5 einschließlich und der Verwendungsgruppe C der Dienstklassen I und II;
Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 6 bis P 4 der Dienstklassen I bis III und der Verwendungsgruppen P 3 bis P 1 der Dienstklassen I und II sowie der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;
Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich;
Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 der Dienstklassen I und II sowie der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 5 einschließlich und der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklassen I und II; zeitverpflichtete Soldaten.
- 2 Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 6, der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III und der Verwendungsgruppe B der Dienstklassen II und III;

Gebühren-
stufe

Personenkreis

- Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 3 bis P 1 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 6;
Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 ab der Gehaltsstufe 11 und Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 bis Gehaltsstufe 10, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L 2 HS und L 2 B;
Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 6, der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III und Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklassen II und III;
Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklassen II und III.
- 3 Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen D, C und B der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe A der Dienstklassen III bis V sowie Beamte aller Verwendungsgruppen der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;
Richteramtsanwärter, Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppen 1 und 2, Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppe 3 bis Gehaltsstufe 9 einschließlich;
Hochschulassistenten bis Gehaltsstufe 11 einschließlich;
Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 ab der Gehaltsstufe 11, Leiter der Verwendungsgruppen L 2 HS und L 2 B, Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 bis Gehaltsstufe 12 einschließlich, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppe L 1;
Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppen S 3 und S 2 bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;
Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 2 und W 3 der Dienstklasse IV, der Verwendungsgruppe W 1 der

- | Gebühren-
stufe | Personenkreis |
|--------------------|--|
| | Dienstklassen IV und V sowie der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich; |
| | Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe H 1 der Dienstklassen III bis V sowie der Verwendungsgruppen H 1 und H 2 der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich. |
| 4 | Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII;
Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppe 3 ab der Gehaltsstufe 10 sowie der Standesgruppe 4;
Hochschulassistenten ab der Gehaltsstufe 12 und außerordentliche Hochschulprofessoren;
Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ab der Gehaltsstufe 13, Leiter der Verwendungsgruppe L 1;
Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppen S 3 und S 2 ab der Gehaltsstufe 6 und der Verwendungsgruppe S 1 bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;
Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII;
Berufsoffiziere der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII. |
| 5 | Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklassen VIII und IX;
Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppen 5 bis 8 einschließlich;
ordentliche Hochschulprofessoren;
Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1 ab der Gehaltsstufe 6;
Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VIII;
Berufsoffiziere der Dienstklassen VIII und IX. |
- (2) Für die Einreihung in die Gebührenstufen ist die Besoldungsgruppe, Verwendungsgruppe, Dienstklasse, Standesgruppe und Gehaltsstufe maßgebend, der der Beamte zur Zeit der Dienstreise, Dienstzuteilung, Dienstverrichtung im Dienstort oder Übersiedlung angehört.
- (3) Lehrer, denen eine Dienstzulage nach § 71 oder nach § 71 a des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt, sind in die Gebührenstufe einzureihen, in die sie im Falle ihrer Ernennung zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der entsprechenden Verwendungsgruppe einzureihen wären.“

2. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, gebührt, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist,

- a) den in die Gebührenstufen 3 bis 5 eingereihten Beamten der Ersatz des Fahrpreises der ersten Wagenklasse;
- b) den übrigen Beamten der Ersatz des Fahrpreises der zweiten Wagenklasse.

(2) Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1 und Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H 2 gebührt der Ersatz des Fahrpreises der ersten Wagenklasse, wenn sie aus dienstlichen Gründen in Uniform reisen.

(3) Führen Beamte, die Anspruch auf Ersatz des Fahrpreises der ersten Wagenklasse haben, und Beamte, die Anspruch auf Ersatz des Fahrpreises der zweiten Wagenklasse haben, gemeinsam eine Dienstreise durch und bestätigt der Leiter der die Dienstreise anordnenden Dienststelle, daß ihr Zusammenreisen in einer Wagenklasse aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich ist, so gebührt allen Beamten der Ersatz des Fahrpreises der ersten Wagenklasse.

(4) Wird im benützten Zug nur eine Wagenklasse geführt, so gebührt dem Beamten der Ersatz des Fahrpreises dieser Wagenklasse.“

3. Dem § 10 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Sind die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht gegeben, so erhält der Beamte den Ersatz des Fahrpreises der nach § 7 Abs. 1 in Betracht kommenden Wagenklasse der Eisenbahn oder eines sonstigen Massenföhrungsmittels.“

4. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wenn bei einer Dienstreise mangels eines Massenföhrungsmittels oder anderer Beföhrungsmittel Wegstrecken von mehr als zwei Kilometer zu Fuß zurückgelegt werden müssen, gebührt dem Beamten ein Kilometergeld. Das Kilometergeld beträgt für die auf solche Art innerhalb von 24 Stunden zurückgelegten Wegstrecken

- a) für den ersten bis fünften Kilometer je 1 S,
- b) ab dem sechsten Kilometer je 2 S.

Für die Ermittlung der Länge der Wegstrecken, für die das Kilometergeld gebührt, ist die kürzeste gangbare Verbindung maßgebend. Ist die Länge der zurückgelegten Wegstrecken, für die das Kilometergeld gebührt, nicht feststellbar, so ist für jede Viertelstunde der Bewegung eine Vergütung in der Höhe des Kilometergeldes für einen Kilometer zu leisten.“

5. Im § 12 Abs. 4 hat es an Stelle „4 S“ „6 S“ zu lauten.

6. § 13 Abs. 1 bis 3 hat zu lauten:

„(1) Die Reisezulage beträgt:

In der Gebühren- stufe	Tarif I	Tagesgebühr in Schilling	Tarif II	Nächtigungs- gebühr in Schilling
1	69		54	30
2	81		63	30
3	90		69	42
4	105		81	54
5	135		102	54

(2) Die Tagesgebühr wird nach Tarif I berechnet:

- für die Dauer der Reisebewegung (Hinreise, Weiterreise, Rückreise), ausgenommen die Reisebewegung gemäß Abs. 3 lit. a;
- für die ersten 30 Tage des Aufenthaltes in derselben Ortsgemeinde; bei Dienstreisen innerhalb des politischen Bezirkes, in dessen Gebiet der Dienstort oder der Ort der Dienstzuteilung des Beamten liegt (Bezirksreisen), jedoch nur dann, wenn hiebei ein Anspruch auf Nächtigungsgebühr erwächst.

(3) Die Tagesgebühr wird nach Tarif II berechnet:

- für die Dauer der Reisebewegung (Hinreise, Weiterreise, Rückreise) bei Bezirksreisen, bei denen kein Anspruch auf Nächtigungsgebühr erwächst;
- für die Zeit ab dem 31. Tag des Aufenthaltes in derselben Ortsgemeinde; ferner für die Dauer des Aufenthaltes bei Bezirksreisen dann, wenn kein Anspruch auf Nächtigungsgebühr erwächst.

7. Im § 13 Abs. 7 erster Satz ist die Ziffer „120“ durch die Ziffer „200“ zu ersetzen.

8. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Zuteilungsgebühr beträgt:

- für die ersten 30 Tage der Dienstzuteilung 100 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13;
- ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung
 - für Beamte mit Anspruch auf Haushaltszulage unter Berücksichtigung von Kindern 75 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,
 - für Beamte mit Anspruch auf Haushaltszulage ohne Berücksichtigung von Kindern 50 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,
 - für die übrigen Beamten 25 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13.“

9. § 23 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Wird ein Beamter binnen 30 Tagen ab Beendigung einer Dienstzuteilung in einer Ortsgemeinde einer Dienststelle in derselben Orts-

gemeinde zugeteilt, so gilt für die Feststellung, in welcher Höhe die Zuteilungsgebühr zu berechnen ist, die neuerliche Dienstzuteilung als Fortsetzung der früheren.“

10. § 25 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulage richtet sich nach den Bestimmungen der Abschnitte I, II, V und VII mit Ausnahme der Bestimmungen des § 24. Die Bestimmungen der Abschnitte III und IV finden bei Dienstverrichtungen im Ausland keine Anwendung.“

11. Im § 34 Abs. 3 sind die Wörter „ersten 14 Tage“ durch die Wörter „ersten 30 Tage“ zu ersetzen.

12. § 42 hat zu lauten:

„§ 42. Die Teilnahme an der gendarmeriefachlichen Grundausbildung in Gendarmerieschulen oder bei Landesgendarmeriekommanden begründet bei unverheirateten Beamten nur den Anspruch auf die Reisekostenvergütung und die Reisezulage für die Reise vom tatsächlichen Wohnort in den Schulort und von diesem nach Beendigung der Ausbildung in den zugewiesenen Dienstort.“

13. Im § 64 Abs. 1 hat es an Stelle „12 S“ „18 S“ zu lauten.

14. § 73 hat zu entfallen.

15. § 74 hat zu lauten:

„§ 74. Die Bestimmungen des I., II. und IV. Hauptstückes sind auf die Vertragsbediensteten des Bundes (§ 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) mit der Abweichung sinngemäß anzuwenden, daß die Vertragsbediensteten in folgende Gebührenstufen eingereiht werden:

Gebühren- stufe	Personenkreis
1	Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe e, der Entlohnungsgruppe d bis Entlohnungsstufe 15 einschließlich, der Entlohnungsgruppe c bis Entlohnungsstufe 11 einschließlich; Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppen p 6 bis p 4 sowie der Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 bis Entlohnungsstufe 15 einschließlich; Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 3 bis Entlohnungsstufe 11 einschließlich; Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppe l 3;
2	Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe d ab der Entlohnungsstufe 16, der Entlohnungsgruppe c ab der Entlohnungs-

- Gebühren-**
stufe
- Personenkreis**
- stufe 12 und der Entlohnungsgruppe b bis Entlohnungsstufe 9 einschließlich;
Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 ab der Entlohnungsstufe 16;
Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 3 ab der Entlohnungsstufe 12 und der Entlohnungsgruppe l 2 bis Entlohnungsstufe 10 einschließlich;
Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppe l 2.
3. Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe b ab der Entlohnungsstufe 10 und der Entlohnungsgruppe a;
Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 2 ab der Entlohnungsstufe 11 und der Entlohnungsgruppe l 1;
Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppe l 1.

Artikel II

(1) Für die Zeit vom 1. Jänner 1961 bis 31. Juli 1963 beträgt die Tagesgebühr:

In der Gebühren- stufe	Tarif I	Tagesgebühr in Schilling	Tarif II
1	47		35
2	53		40
3	59		45
4	71		53
5	90		67

(2) Für die Zeit vom 1. August 1963 bis 31. März 1967 beträgt die Reisezulage:

In der Gebühren- stufe	Tarif I	Tagesgebühr in Schilling	Tarif II	Nächtigungs- gebühr in Schilling
1	51		39	25
2	60		45	25
3	66		51	35
4	78		60	45
5	99		75	45

Wenn der Beamte nachweist, daß die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft die ihm zustehende Nächtigungsgebühr übersteigen, kann ihm ein Zuschuß zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 200 v. H. der Nächtigungsgebühr gewährt werden. Jahreszeitlich bedingte Beheizungszuschläge dürfen hiebei, soweit sie in dem Zuschuß nicht Deckung finden, gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel III

Artikel I dieses Bundesgesetzes tritt am 1. April 1967 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Jonas

Klaus	Bock	Hetzenauer	Klecatsky
Piffl	Rehor	Schmitz	Schleinzer
Weiß	Prader	Kotzina	

159. Bundesgesetz vom 21. April 1967, mit dem Überschreitungen der Ansätze des Bundesfinanzgesetzes 1967 genehmigt werden (2. Budgetüberschreitungsgesetz 1967)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Aus Anlaß der mit Wirkung vom 1. April 1967 erfolgten Erhöhung der Reisegebühren und sonstiger Nebengebühren für öffentlich Bedienstete, für die der Bund den Gehaltsaufwand trägt,

werden Überschreitungen der für die Verrechnung dieser Reise- und Nebengebühren in Frage kommenden Ausgabenansätze des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1967, BGBl. Nr. 1 in der Fassung BGBl. Nr. 80, im Gesamtbetrage von 179,185.000 S genehmigt.

§ 2. Die Bedeckung der im § 1 genehmigten Überschreitungen ist bei den folgenden Ansätzen sicherzustellen:

Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
10000	Bundeskanzleramt, Allgemeine Sektionen, Personalaufwand	15.000
54707	Zahlungen aus Haftungen	5.000.000
54819	Besondere Zahlungsverpflichtungen, ERP-Fonds	69.520.000
64418	Wasserbauten, Aufwandskredite	850.000
64903	Bundesamt für Eichwesen, Anlagen	250.000
64908	Bundesamt für Eichwesen, Aufwandskredite	250.000
64918	Bundesamt für Vermessungswesen, Aufwandskredite	3.000.000
79200	Österreichische Bundesbahnen, Aktivitätsaufwand	20.000.000
79210	Österreichische Bundesbahnen, Pensionsaufwand	25.000.000
92217	6 1/2 %-Konvertierter US-Kredit 1963, Tilgung	55.300.000
Insgesamt		179.185.000

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Befugnis der obersten Organe zum Vollzug der einzelnen Ausgaben innerhalb

ihres Teilvoranschlages, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas

Klaus	Schmitz
-------	---------